

Dieser konsolidierte Entwurf beinhaltet die Anmerkungen des RP Tübingen, der Stadt Neu-Ulm und des Landes BW (Finanzministerium).

Gesellschaftsvertrag

der

Donau-Iller-Nahverkehrsverbund-GmbH mit dem Sitz in Ulm

Präambel

Die Gesellschafter sind als Aufgabenträger im öffentlichen Personennahverkehr für die Sicherstellung einer ausreichenden, den Grundsätzen des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit entsprechenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sowie im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) zuständig.

Mit der Einführung eines einheitlichen Verbundtarifs für Bus, Bahn und Stadtbahn im Alb-Donau-Kreis, im Landkreis Biberach, im Landkreis und der Stadt Neu-Ulm sowie im Stadtkreis Ulm (Verbundgebiet) haben die Gesellschafter in Ausfüllung ihrer Zuständigkeit als Aufgabenträger dafür Sorge getragen, dass den Fahrgästen die Nutzung des ÖPNV und des SPNV (im Folgenden zusammenfassend nur „ÖPNV“) einfacher gemacht wird und neue Kundenpotentiale erschlossen werden. Ziel der Verantwortlichen für den ÖPNV in der Region Donau-Iller ist es, mehr Menschen auf Dauer an den ÖPNV zu binden und ein attraktives Verkehrsangebot sicherzustellen.

In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs des Landes Baden-Württemberg (ÖPNVG BW) und des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) sowie konkretisierender Verordnungen wie der Verordnung des Ministeriums für Verkehr zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs in Baden-Württemberg (ÖPNV-VO BW) dient die Verbundgesellschaft der Verbesserung des ÖPNV und der Steigerung seiner Attraktivität, insbesondere durch die koordinierte Gestaltung des Leistungsangebots sowie durch einheitliche und nutzerfreundliche Tarif- und Beförderungsbestimmungen (Verbundtarif).

Die Gesellschafter sind bestrebt, den ÖPNV durch geeignete Maßnahmen auch in Zukunft zu verbessern und an sich wandelnde Bedürfnisse anzupassen. Zielvorstellung für einen zukunftsgerichteten ÖPNV ist ein effizientes an der Regio-S-Bahn ausgerichtetes, vernetztes Verkehrssystem mit abgestimmten Busverkehren und

ergänzenden flexiblen on-demand-Systemen sowie die Einbeziehung neuer Mobilitätsangebote (z.B. Sharingdienste etc.). Dieses Verkehrsangebot soll mit einem einheitlichen Verbundtarif genutzt werden. Der regionalen Besonderheit entsprechend müssen länderübergreifende Systeme funktionieren.

Die Zusammenarbeit erfolgt auf der Grundlage klar umrissener Kompetenzen und Zuständigkeiten, wobei die Aufgabenträgerschaft von den Gesellschaftern ernstgenommen und deshalb im Rahmen eines Aufgabenträgerverbundes wahrgenommen wird.

A. Unternehmen und Gesellschaftskapital

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

„Donau-Iller-Nahverkehrsverbund-GmbH“ (DING).

- (2) Sie hat ihren Sitz in Ulm.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Fortentwicklung eines Tarifverbundes sowie die Bestandssicherung und Verbesserung des ÖPNV und des SPNV in den Zuständigkeitsgebieten der Aufgabenträger-Gesellschafter gemäß § 4 Abs. (4).

Hierbei handelt es sich insbesondere um

- die Aufstellung und Fortschreibung des Verbundtarifes inklusive der Beförderungsbedingungen, den Tarifbestimmungen und der Fahrpreise,
- den Abschluss von Kooperationsverträgen mit Verkehrsunternehmen, die im Verbundgebiet Verkehre erbringen,
- den Abschluss eines Einnahmenaufteilungsvertrages sowie die rechnerische Erfassung der Fahrgeldeinnahmen und die Durchführung der Einnahmenaufteilung inkl. der hierfür erforderlichen Datenerhebung,

- die Koordination des ÖPNV einschließlich des SPNV im Verbundraum,
- die Schaffung der Grundlagen für eine abgestimmte Rahmenplanung des Liniennetzes und zur Entwicklung und Fortschreibung von Fahrplan-konzepten,
- die Erstellung von Vorgaben zu Vertrieb und Kontrolle,
- die Erarbeitung und Empfehlung von Standards (z.B. für Fahrzeuge, Be-trieb und Haltestellen),
- die Konzeption und/oder der Betrieb von Technologien, insbesondere di-gitaler Serviceplattformen, zur Verbesserung des ÖPNV,
- die Fahrgastinformation inklusive Störungsmeldungen,
- das Marketing und die Öffentlichkeitsarbeit.

Die Übernahme weiterer Aufgaben für einen oder mehrere Gesellschafter ist im Rahmen einer separaten Vereinbarung und gegen marktübliches Entgelt möglich, insbesondere für

- den Vertrieb von DING-Fahrscheinen,
- die Einrichtung von Servicestellen (z.B. eines Call-Centers für Bedarfs-verkehre oder einer zentralen Beschwerdestelle),
- die Vorbereitung der Aufstellung, Änderung und Ergänzung der gesetz-lich vorgeschriebenen Nahverkehrspläne und Nahverkehrsentwicklungs-pläne mit den Aufgabenträgern,
- die Vorbereitung und Planung von Vergabeverfahren,
- die Durchführung von Verkehrsanalysen, Verkehrsplanungen und Ver-kehrsuntersuchungen, die dem Verbundzweck dienen.

Die Tätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich auf das Verbundgebiet und auf angrenzende Kooperationsräume.

- (2) Die Gesellschaft nimmt ihre Aufgaben im Rahmen kommunalrechtlicher Aufgabenstellungen und des kommunalrechtlich Zulässigen und auf der Grundlage der jeweils geltenden Gesetze, insbesondere der baden-württembergischen und bayerischen Gesetze über den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNVG BW und BayÖPNVG) sowie konkretisierender Verordnungen wahr. Sie handelt im Benehmen mit den kooperierenden Verkehrsunternehmen und Mobilitätsdienstleistern.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand unmittelbar und mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen, Interessengemeinschaften beitreten und Kooperationsabkommen mit Verkehrsunternehmen, Verbundgesellschaften, Verkehrs- und Tarifgemeinschaften und vergleichbaren Einrichtungen schließen.

§ 3

Verhältnis zu Verkehrsunternehmen

- (1) Die Gesellschaft verhält sich gegenüber den Verkehrsunternehmen (Unternehmen, die im Verbundgebiet Verkehrsleistungen erbringen und den Verbundtarif anwenden) betriebs-, interessen- und wettbewerbsneutral. Die landesrechtlichen Vorgaben für Verkehrsverbünde, deren Struktur und Tätigkeit, insbesondere des ÖPNVG BW und BayÖPNVG und der ÖPNV-VO BW werden eingehalten. Das Verhalten der Gesellschaft wird insoweit in regelmäßigen Abständen überprüft und gegebenenfalls angepasst.
- (2) Die Gesellschaft sorgt für eine leistungsgerechte Aufteilung von Brutto-Fahrgeldeinnahmen aus dem Verbundtarif des Donau-Iller-Nahverkehrsverbunds und gleichgestellter Einnahmen. Dazu schließt die Gesellschaft mit allen im Verbundgebiet tätigen Verkehrsunternehmen, welche Verkehrsdienstleistungen gemäß Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) im Verbundgebiet erbringen, einen Einnahmenaufteilungsvertrag sowie Kooperationsverträge ab.

§ 4

Stammkapital, Geschäftsanteile und Gesellschafter

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 100.000 € (in Worten: einhunderttausend EURO). Es ist eingeteilt in 100.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je 1 € (in Worten: ein EURO).
- (2) Die Stammeinlagen sind in voller Höhe in Geld zu erbringen.
- (3) Die Gesellschafter bringen folgende Stammeinlagen ein:

	Anteile		Summe
1. Alb-Donau-Kreis	20.000	à 1 €	20.000 Euro
2. Landkreis Biberach	20.000	à 1 €	20.000 Euro
3. Landkreis Neu-Ulm	13.333	à 1 €	13.333 Euro
4. Stadt Neu-Ulm	6.667	à 1 €	6.667 Euro
5. Stadt Ulm	20.000	à 1 €	20.000 Euro
6. Land Baden-Württemberg	20.000	à 1 €	20.000 Euro

- (4) Gesellschafter können nur gesetzliche Aufgabenträger des ÖPNV und des SPNV nach den jeweiligen Landesgesetzen in Baden-Württemberg und Bayern sein bzw. werden, deren räumliche Zuständigkeiten entweder im Verbundraum liegen oder unmittelbar daran anschließen.
- (5) Der Beitritt weiterer Gesellschafter ist zu ermöglichen, sofern diese Neugesellschafter die Voraussetzungen des Abs. (4) erfüllen. Die Aufnahme neuer Gesellschafter kann durch Teilung und Abtretung bestehender Geschäftsanteile oder im Wege einer Kapitalerhöhung erfolgen.
- (6) Mehrere voll eingezahlte Geschäftsanteile können zu einem Geschäftsanteil zusammengelegt werden. Die Zusammenlegung bedarf eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung und der Zustimmung der Inhaber der Geschäftsanteile, die zusammengelegt werden.

§ 5

Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit vereinbart.

§ 6

Verfügungen über Geschäftsanteile

- (1) Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen sind nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- (2) Die Zustimmung nach Abs. (1) ist zu erteilen, wenn ein Gesellschafter sämtliche seiner Geschäftsanteile auf ein von ihm beherrschtes Unternehmen übertragen will, an dem er die Mehrheit des Kapitals und/oder der Stimmrechte hält und dessen Unternehmensgegenstand nur die Beteiligung an anderen Unternehmen ist (Holding-Gesellschaft). Verliert ein Gesellschafter nach einer solchen Übertragung seine beherrschende Mehrheit, können die Anteile nach § 7 dieses Vertrages eingezogen werden, sofern keine Rückabtretung der Geschäftsanteile an den ursprünglich an der Gesellschaft beteiligten Gesellschafter erfolgt.

§ 7

Einziehung, Abfindung

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann die Einziehung von Geschäftsanteilen gegen Entgelt mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit beschließen.
- (2) Die Einziehung bedarf neben der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie wird mit Zugang dieser Erklärung bei dem betroffenen Gesellschafter zu dem in dem Beschluss bestimmten Zeitpunkt wirksam, unabhängig davon, wann die gemäß Abs. (6) zu zahlende Abfindung gezahlt wird.

- (3) Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
- a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;
 - b) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender wichtiger Grund vorliegt oder
 - c) der Gesellschafter die Kündigung seiner Beteiligung nach § 25 dieses Vertrages erklärt hat. In diesem Fall kann die Einziehung ohne Zustimmung des Gesellschafters frühestens auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung beschlossen werden.
- (4) Der Einziehungsbeschluss ist entweder mit einem Beschluss über die Aufstockung der übrigen Geschäftsanteile der verbliebenen Gesellschafter oder mit einem notariell zu beurkundenden Beschluss zur Kapitalherabsetzung, jeweils im Umfang des eingezogenen Geschäftsanteils, zu verbinden. Anstelle dessen können die verbliebenen Gesellschafter mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit die Neubildung des eingezogenen Geschäftsanteils beschließen. Der neu gebildete Geschäftsanteil steht zunächst der Gesellschaft als eigener Anteil zu.
- (5) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung in den in Abs. (1) und Abs. (3) genannten Fällen beschließen, dass die Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters auf einen oder mehrere Gesellschafter, die Gesellschaft selbst und/oder einen von der Gesellschafterversammlung bestimmten Dritten, der die Anforderungen des § 4 Abs. (4) dieses Vertrages erfüllt zu gleichen Bedingungen übertragen werden. Die Abtretung der Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters wird in diesen Fällen erst wirksam, wenn der der Abfindung nach Abs. (6) entsprechende Kaufpreis vollständig von dem oder den Erwerbern bezahlt ist oder die Gesellschaft in wirksamer Weise gegenüber dem oder den Erwerbern erklärt hat, für die Zahlung des gesamten Kaufpreises einzustehen.
- (6) Ein ausscheidender Gesellschafter erhält eine Abfindung, die wie folgt zu ermitteln ist:

- a) Der Verkehrswert seiner Geschäftsanteile ist durch einen Schiedsgutachter gemäß § 317 BGB für alle Beteiligten verbindlich zu bestimmen. Dieser kann nach seinem Ermessen die Bewertungsmethode sowie den Wert der Wirtschaftsgüter bestimmen oder für die Bewertung einzelner Wirtschaftsgüter weitere Gutachter einbeziehen. Ein Firmenwert ist nicht in Ansatz zu bringen. Bewertungszeitpunkt ist der mit dem Ausscheiden zusammenfallende Bilanzstichtag, sonst der vorausgehende Bilanzstichtag. Von diesem Verkehrswert ist ein Abschlag von 20 % vorzunehmen. Der Abfindungsbetrag ist der so ermittelte Wert der Geschäftsanteile nach Abzug dieses Abschlags von 20 %.

Schiedsgutachter soll der im Zeitpunkt des Ausscheidens des betreffenden Gesellschafters für die Gesellschaft tätige Abschlussprüfer sein. Wird dies von ihm oder einem Gesellschafter abgelehnt, so ist ein anderer Schiedsgutachter zu bestimmen. Einigen sich die Gesellschafter nicht binnen eines Monats auf einen Schiedsgutachter, so ist dieser auf Antrag eines Beteiligten durch die für den Sitz der Gesellschaft zuständige Industrie- und Handelskammer zu bestellen. Über seine Kosten soll der Schiedsgutachter entsprechend der Regelungen in den §§ 91 ff. ZPO entscheiden.

- b) Die Abfindung ist in drei gleichen Jahresraten zu bezahlen. Die erste Rate ist sechs Monate nach dem Ausscheidungsstichtag fällig. Die weiteren Raten sind jeweils in den darauffolgenden Jahren an dem Tage fällig, der dem Datum der Fälligkeit der ersten Rate entspricht. Eine frühere Zahlung ist zulässig. Die zweite und die dritte Rate sind ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit der ersten Rate mit zwei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils mit der Rate zu entrichten. Der ausscheidende Gesellschafter kann keine Sicherheit verlangen.
- c) Änderungen der Jahresabschlüsse, die sich nach dem Ausscheiden des betreffenden Gesellschafters ergeben, insbesondere aufgrund einer Buch- oder Betriebsprüfung, bleiben ohne Einfluss auf die Höhe des Abfindungsguthabens.

§ 8

Eigenaufwand der Gesellschaft

- (1) Bei dem Eigenaufwand der Gesellschaft handelt es sich um die Kosten der Gesellschaft selbst, soweit sie in Wahrnehmung des Unternehmensgegenstandes gemäß § 2 entstehen.
- (2) Die Gesellschafter verpflichten sich untereinander, den Eigenaufwand der Gesellschaft, soweit dieser nicht durch eigene Erträge der Gesellschaft einschließlich etwaiger Zuschüsse Dritter oder durch Zahlungen nach Abs. (2) Satz 2 gedeckt ist, im Verhältnis ihrer Beteiligungen am Stammkapital der Gesellschaft durch Gesellschafterzuschüsse und/oder aus ihnen zur Verfügung gestellten Fördermitteln abzudecken. Soweit einzelne Gesellschafter die Gesellschaft mit der Übernahme weiterer Aufgaben i.S.v. § 2 Abs. (1) Satz 3 beauftragen, sind diese Gesellschafter verpflichtet, der Gesellschaft den dadurch entstandenen Eigenaufwand (einschließlich evtl. externer Kosten), soweit nicht durch Erträge der Gesellschaft aufgrund der Durchführung dieser weiteren Aufgaben gedeckt, abzudecken bzw. zu erstatten.
- (3) Die Regelung in Abs. (2) lässt die Möglichkeit unberührt, dass sich die Gesellschaft im Rahmen von Kooperations- und Einnahmenaufteilungsverträgen mit den Verkehrsunternehmen über die Finanzierung von Aufgaben einigt, die die Gesellschaft im Interesse der Verkehrsunternehmen durchführt.
- (4) Die Gesellschaft fordert im Rahmen des beschlossenen Wirtschaftsplanes Abschlagszahlungen in Höhe des voraussichtlichen durch Erträge nicht gedeckten Eigenaufwandes an, die halbjährlich zum 15.03. und 15.09. zu leisten sind.

B. Verbundtarif und Einnahmenaufteilung

§ 9

Verbundtarif

- (1) Die Gesellschaft stellt den Verbundtarif für die Personenbeförderung auf. Der Verbundtarif ist unter Berücksichtigung der verkehrspolitischen Ziele der Gesellschafter, der Kostenentwicklung bei den Verkehrsunternehmen, der Marktgegebenheiten und der Fahrgastinteressen zu bilden. Für Übergangstarife zu angrenzenden Räumen können vertraglich abweichende Regelungen getroffen werden.

- (2) Die Gesellschaft entscheidet über Anpassungen des Verbundtarifs nach dem Verfahren der nachfolgenden Absätze. Die Verkehrsunternehmen werden dabei über den im Einnahmenaufteilungsvertrag geregelten Unternehmensbeirat (nachfolgend: Unternehmensbeirat) beteiligt.
- (3) Der Verbundtarif ist jährlich von der Gesellschaft zu überprüfen und entsprechend der Kosten- und Ertragsentwicklung bei den am Verbund beteiligten Verkehrsunternehmen anzupassen. Dadurch soll erreicht werden, dass sich die wirtschaftliche Lage der Verkehrsunternehmen nicht verschlechtert. Für die Bewertung der Kostenentwicklung wird der „BW-Index für den Busverkehr“ herangezogen. Für die rechnerische Ermittlung der durchschnittlichen Tarifanpassungsrate (Prozentsatz) wird die zwischenzeitliche Kosten- und Ertragsentwicklung berücksichtigt sowie die Kostenentwicklung im laufenden Jahr (Nachkalkulation mit Prognoserechnung). Zweck der Prognoserechnung ist es, insbesondere dynamischen Entwicklungen auf der Kosten- und Ertragsseite zeitnah Rechnung zu tragen. Um bei der Anpassungsrate Spitzen zu vermeiden, kann das Ergebnis der Nachkalkulation mit Prognoserechnung zur Glättung von über- oder unterproportionalen Abweichungen auf zwei Jahre verteilt werden. Die Marktlage ist bei der Anpassung zu berücksichtigen und kann in beide Richtungen zu geringfügigen Abweichungen von der ermittelten durchschnittlichen Tarifanpassungsrate führen.
- (4) Abweichungen von dem Prozentsatz nach Abs. (3) sind möglich. Sie müssen schlüssig und nachvollziehbar begründet sein. Sie setzen die Zustimmung des Unternehmensbeirats voraus, und zwar mit
1. einer Mehrheit von 75 Prozent der aktuellen Erlöse auf allen Linien und zusätzlich
 2. einer Mehrheit von 50 Prozent der aktuellen Erlöse auf allen Linien ohne die Linien mit Bindung im Sinne von Satz 2 (doppeltes Mehrheitserfordernis).

Linien mit Bindung sind alle Linien, bei denen der Aufgabenträger Eigentümer ist oder vertraglichen Einfluss auf das Abstimmungsverhalten hat oder der Betreiber kein Einnahmerisiko trägt. Bei der Berechnung der Mehrheit nach Abs. (4) Satz 1 Nr. 2 zählen nur die Einnahmen für diejenigen Linien mit, für die der Betreiber der DING die Bindungsfreiheit angezeigt hat. Aktuelle Erlöse im Sinne von Satz 2 sind die Erlöse aus dem letzten abgerechneten Jahr der Einnahmenaufteilung.

- (5) Wenn sich nach Abs. (3) bzw. Abs. (4) dem Grunde nach eine Anpassungspflicht ergibt, arbeitet die Geschäftsführung unter Beteiligung des Unternehmensbeirats einen Vorschlag aus, der Regelungen zum Zeitpunkt und zur Struktur und zum Gesamtvolumen (Prozentsatz) der Tarifierpassung enthält. Dabei muss der Prozentsatz dem entsprechen, was sich aus Abs. (3) bzw. Abs. (4) ergibt.
- (6) Der Tarifierpassungsvorschlag wird vom Aufsichtsrat beraten. Nach der Beratung entscheidet der Aufsichtsrat mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit über den Zeitpunkt und den Prozentsatz, um den die Tarife insgesamt erhöht oder ermäßigt werden sowie über die Struktur und die Höhe der Tarifierpassung bei den einzelnen Tarifpositionen.
- (7) Der Aufsichtsrat kann einstimmig beschließen hinter dem Prozentsatz im Sinne von Abs. (5) zurückzubleiben, wenn die Wirkungen niedrigerer Anpassungen den Verkehrsunternehmen finanziell voll ausgeglichen werden. Der Ausgleich kann sowohl über öffentliche Dienstleistungsaufträge als auch über Allgemeine Vorschriften erfolgen. Bestreitet der Unternehmensbeirat die Vollständigkeit des Ausgleichs, ist diese durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen, den die für den Sitz der Gesellschaft zuständige Industrie- und Handelskammer benennt. Das Ergebnis von dessen Prüfung ist verbindlich und wird umgesetzt. Der Unternehmensbeirat hat die Vollständigkeit des Ausgleichs im Sinne von Satz 3 bestritten, wenn sich Vertreter, die mindestens 25 Prozent der aktuellen Gesamteinnahmen repräsentieren, dafür ausgesprochen haben.
- (8) Die Gesellschaft stellt im Namen und im Auftrag der Verkehrsunternehmen die Anträge auf Genehmigung der Tarife bei den Genehmigungsbehörden.

§ 10

Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen

Die den Verkehrsunternehmen nach dem Einnahmenaufteilungsvertrag insgesamt zustehenden Fahrgeldeinnahmen werden von der Gesellschaft erfasst und nach den Bestimmungen des Einnahmenaufteilungsvertrages auf die Verkehrsunternehmen aufgeteilt bzw. diesen zugeschrieben.

C. Gesellschaft

§ 11

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- die Gesellschafterversammlung,
- der Aufsichtsrat,
- die Geschäftsführung.

§ 12

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführer werden durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Der Aufsichtsrat kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und im Einzelfall die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (3) Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.
- (4) Die Geschäftsführung hat insbesondere die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Bindungen der Gesellschaft aus Verfassungs- und Gesetzesrecht, Verordnungen und Verträgen zu beachten. Die Rechte und Pflichten eines Geschäftsführers ergeben sich aus dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, seinem Geschäftsführervertrag und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Darüber hinaus ist die Geschäftsführung an die Weisungen der Gesellschafterversammlung gebunden.
- (5) Die Bestellung, Abberufung und Anstellung der Geschäftsführer/des Geschäftsführers ist Aufgabe des Aufsichtsrates. Die Bestellung und Anstellung

hat höchstens für die Dauer von fünf Jahren zu erfolgen. Eine Wiederbestellung ist möglich. Sie bedarf eines erneuten Aufsichtsratsbeschlusses, der frühestens zwölf Monate und spätestens neun Monate vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden soll.

- (6) Ein Geschäftsführer der Gesellschaft soll an Sitzungen des Unternehmensbeirats teilnehmen; verpflichtend ist dies, wenn es in Sitzungen um die Beteiligung des Unternehmensbeirats nach § 9 dieser Satzung geht.

§ 13

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung schriftlich in Textform (per Post, E-Mail oder Gesellschafterinformationsportal) unter Bekanntgabe von Ort, Zeit, der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen einzuberufen. Zwischen dem Tag der Versendung der schriftlichen Ladung (Poststempel des Absendeorts oder entsprechender Versendenachweis ist maßgeblich) und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von zwei Wochen (ohne Versandtag und Tag der Versammlung) liegen. In dringenden Fällen kann die Geschäftsführung eine kürzere Frist wählen; die gesetzliche Mindestfrist von einer Woche ist jedoch in jedem Fall einzuhalten.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung, in welcher der Jahresabschluss festgestellt und der Aufsichtsrat entlastet wird, findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt. Der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung ist der von der Geschäftsführung aufgestellte Jahresabschluss nebst Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und Stellungnahme der Geschäftsführung beizufügen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist ansonsten einzuberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind, es die Lage oder das Interesse der Gesellschaft erfordert oder ein Gesellschafter dies unter Angabe des Grundes verlangt. Abs. (1) gilt entsprechend.
- (4) Der Aufsichtsrat, vertreten durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, ist berechtigt, Gesellschafterversammlungen einzuberufen.

- (5) Jeder Gesellschafter ist befugt, vor der Fertigung von Einladungen oder unverzüglich nach Erhalt, spätestens jedoch bis eine Woche vor der Gesellschafterversammlung (weitere) Tagesordnungspunkte aufnehmen zu lassen. Diese Tagesordnungspunkte ggf. inkl. Vorlagen hat er den anderen Gesellschaftern schriftlich zukommen zu lassen.

§ 14

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in einer Gesellschafterversammlung (Präsenzversammlung) gefasst. Versammlungen können auch fernmündlich, mittels Videokommunikation oder in einer Präsenzversammlung unter Beteiligung einzelner Gesellschafter per Bild- und/oder Tonübertragung (kombinierte Versammlung) abgehalten werden, wenn sämtliche Gesellschafter sich damit in Textform einverstanden erklären oder an der Beschlussfassung teilnehmen und keine zwingenden Formvorschriften entgegenstehen.

Beschlussfassungen im Umlaufverfahren (auch in elektronischer Form) sind zulässig, wenn alle Gesellschafter zustimmen oder kein Gesellschafter bei einer entsprechenden Ankündigung in der Einladung dieser Art der Beschlussfassung unverzüglich widerspricht bzw. dann, wenn nach gesetzlichen Regelungen die Zustimmung aller Gesellschafter zur schriftlichen Beschlussfassung nicht erforderlich ist.

- (2) Soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmen, werden die Beschlüsse stets mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Je 1 € (in Worten: ein EURO) eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.
- (3) Soweit rechtlich zulässig, ist ein Gesellschafter abweichend von § 47 Abs. (4) GmbHG auch dann stimmberechtigt, wenn er durch die Beschlussfassung von einer Verbindlichkeit befreit werden soll oder die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts gegenüber dem Gesellschafter betrifft.
- (4) Jeder Gesellschafter kann sich bei der Beschlussfassung durch einen anderen Gesellschafter oder durch ein zur Berufsverschwiegenheit verpflichtetes Mit-

glied der rechts- oder steuerberatenden Berufe vertreten lassen oder zu Gesellschafterversammlungen in dessen Beistand erscheinen. Die Vollmacht muss schriftlich oder in Textform erteilt werden und verbleibt bei der Gesellschaft.

- (5) Der jeweilige Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter ist auch Vorsitzender der Gesellschafterversammlung (Versammlungsleiter). Er hat das Recht zur Beschlussfeststellung.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens 2/3 der Stimmen aller Gesellschafter vertreten sind. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. § 13 Abs. (1) gilt entsprechend. Diese neue Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmrechte vertreten ist. Hierauf ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.
- (7) Über die Verhandlungen und gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, auch wenn diese außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasst wurden. Sie ist vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen. In den Niederschriften sind Tag und ggf. Ort der Sitzung bzw. der Beschlussfassung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis anzugeben. Die Gesellschafter, die Mitglieder des Aufsichtsrates und die Geschäftsführung erhalten spätestens zwei Wochen nach der jeweiligen Beschlussfassung eine Abschrift.

§ 15

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit diese Angelegenheiten nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie kann an Stelle des Aufsichtsrates in diesem durch den Gesellschaftsvertrag zugewiesene Angelegenheiten verbindlich durch Beschluss entscheiden.

Die Gesellschafterversammlung hat insbesondere Beschluss zu fassen

(a) mit einfacher Mehrheit über

1. die Feststellung des Jahresabschlusses nach § 21 Abs. (4),
2. die Wahl des Abschlussprüfers, der Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
3. die Entlastung des Aufsichtsrats,
4. die Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates nach § 17 Abs. (3).
5. die Feststellung des Wirtschaftsplanes nach § 20,
6. die Erteilung von Weisungen gegenüber den Geschäftsführern.

(b) mit einer **Mehrheit von 3/4** der abgegebenen Stimmen über

1. die Verwendung des Jahresüberschusses oder den Vortrag oder die Abdeckung der Verluste nach § 29 GmbHG,
2. die Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile gem. § 6,
3. die Einziehung von Geschäftsanteilen gem. § 7,
4. die Übernahme neuer Aufgaben und die Aufgabe bisheriger Unternehmensgegenstände,
5. die Errichtung, die Schließung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen, (Teil-)Betrieben und Beteiligungen, die Veräußerung, Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft sowie die Veräußerung des Gesellschaftsvermögens als Ganzes oder zu einem wesentlichen Teil,
6. das Einräumen und die Beendigung von Beteiligungen am Gewinn der Gesellschaft, insbesondere von stillen Beteiligungen,
7. den Abschluss, die Kündigung, die Änderung und die Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne von § 291 und § 292 Abs. (1) AktG in der jeweils geltenden Fassung, sowie von Verträgen, die die Gesellschafter zu weiteren Leistungen an die Gesellschaft, insbesondere in Form von

Gesellschafterzuschüssen oder anderen Leistungen verpflichten (unbeschadet notwendiger Einzelzustimmungen der betroffenen Gesellschafter),

8. die Aufnahme neuer Gesellschafter gem. § 4 Abs. (4) und (5) sowie den Ausschluss von Gesellschaftern;

(c) **einstimmig** über

Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen.

- (2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Kenntnisnahme (bei Abwesenden: ab Zugang des Protokolls) angefochten werden. Die Anfechtungsfrist ist nur gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist Klage erhoben ist.

§ 16

Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Die Gesellschaft hat einen aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern und einem beratenden Mitglied bestehenden Aufsichtsrat. Die Aufsichtsratsmitglieder müssen über die Sachkunde verfügen, die den Aufgaben des Aufsichtsrates entspricht. Dem Aufsichtsrat dürfen die Geschäftsführer und der Abschlussprüfer der Gesellschaft nicht angehören.
- (2) Der Kreis der stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglieder setzt sich wie folgt zusammen:
 - (a) Aufsichtsratsmitglieder kraft Amtes sind jeweils die amtierenden gesetzlichen Vertreter der für den allgemeinen ÖPNV zuständigen Aufgabenträger-Gesellschafter.
 - (b) Mit Ausnahme der Stadt Neu-Ulm entsendet jeder dieser für den allgemeinen ÖPNV zuständigen Aufgabenträger-Gesellschafter zusätzlich zu dem nach Abs. (2) (a) bestellten Aufsichtsratsmitglied zwei weitere Mitglieder. Diese dürfen keine Mitarbeiter von Verkehrsunternehmen sein. Für den Landkreis Neu-Ulm gilt dies mit der Maßgabe, dass dieser zusätzlich zu dem nach Abs. (2) (a) bestellten Aufsichtsratsmitglied nur ein weiteres Mitglied entsendet.

- (c) Das Land-Baden-Württemberg entsendet drei Aufsichtsratsmitglieder.
- (3) Als beratendes Mitglied entsendet der Freistaat Bayern einen Vertreter in den Aufsichtsrat.
- (4) Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder nach Abs. (2) erfolgt durch schriftliche Erklärung von den jeweiligen Gesellschaftern gegenüber der Geschäftsführung.
- (5) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit der Bestellung der Mitglieder nach Abs. (4) und endet zum Schluss des jeweiligen Kalenderjahres. Auch nach Ablauf dieser Zeit bleibt ein Aufsichtsratsmitglied solange im Amt, bis ein Nachfolger entsandt ist. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine Neubestellung durch den entsendenden Gesellschafter nur für den Rest der Amtszeit. Die erneute Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.
- (6) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet vor Ablauf der Amtszeit, wenn der Entsendungsberechtigte die Abberufung des von ihm nach Abs. (2) entsandten Mitglieds erklärt oder das Aufsichtsratsmitglied sein Amt unabhängig von der Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegt. Sie endet automatisch, wenn das Mitglied die persönlichen Voraussetzungen nach Abs. (2) nicht mehr erfüllt oder der von ihm vertretene Gesellschafter nicht mehr Gesellschafter ist. Abs. (5) Satz 4 gilt entsprechend.
- (7) Die Aufsichtsratsmitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.

§ 17

Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsratsvorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Aufsichtsrat aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 16 Abs. (2) (a) mit einfacher Mehrheit der Stimmen gewählt.
- (2) Der Stellvertreter hat die Aufgaben und Rechte des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.

- (3) Der Aufsichtsrat kann sich eine von der Gesellschafterversammlung zu genehmigende Geschäftsordnung geben.
- (4) Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen, wenn es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern, in der Regel einmal im Kalendervierteljahr. Er muss im Kalenderhalbjahr wenigstens eine Sitzung abhalten. Die Einberufung erfolgt in Textform (per Post, E-Mail oder Aufsichtsratsinformationsportal) unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge. Zwischen dem Tag der Versendung der Einladung und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von zwei Wochen (ohne Versandtag und Tag der Versammlung) liegen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen.
- (5) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von einem Geschäftsführer oder mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe des Grundes verlangt wird. Abs. (4) gilt entsprechend.
- (6) Aufsichtsratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, können durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied zu genau bezeichneten Beschlussvorlagen, ihre schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen (Stimmbotschaft). § 108 Abs. (3) AktG gilt entsprechend. Die Aufsichtsratsmitglieder kraft Amtes (§ 16 Abs. (2) (a)) können sich durch die von den jeweiligen Gesellschaftern für ihre Amtszeit als Vertreter benannten Personen vertreten lassen.
- (7) Die Geschäftsführer der Gesellschaft und im Vorfeld benannte, zur Vertraulichkeit zu verpflichtende Mitarbeiter der Gesellschafter können an den Sitzungen des Aufsichtsrates als Gäste teilnehmen, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates kann sonstige Dritte/Vertreter von Verkehrsunternehmen als Gäste zur Aufsichtsratssitzung oder zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte zulassen. Der Aufsichtsrat kann Abweichendes beschließen.
- (8) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden grundsätzlich in Sitzungen (Präsenzversammlung) gefasst. Versammlungen können nach Ermessen des Vorsitzenden auch fernmündlich, mittels Videokommunikation oder in einer Präsenzversammlung unter Beteiligung einzelner Aufsichtsratsmitglieder per Bild-

und/oder Tonübertragung abgehalten werden, wenn keine zwingenden Formvorschriften entgegenstehen. Schriftliche Beschlussfassungen (auch in elektronischer Form) sind nach dem Ermessen des Aufsichtsratsvorsitzenden, insbesondere in eilbedürftigen Angelegenheiten zulässig, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder zustimmen oder kein Aufsichtsratsmitglied dem Verfahren unverzüglich widerspricht. Bei schriftlichen Stimmabgaben ist für den Eingang der Stimmen eine Frist von mindestens einer Woche, vom Tag der Absendung der Aufforderung angerechnet, festzusetzen.

- (9) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens 3/4 seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Abs. (4) Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (10) Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, sofern nicht durch Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, wenn dieser den Vorsitz führt.
- (11) Über die Sitzungen und gefassten Beschlüsse des Aufsichtsrates ist zeitnah eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Aufsichtsratsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Aufsichtsrates und den Gesellschaftern unverzüglich zuzustellen. In den Niederschriften sind Tag und ggf. Ort der Sitzung bzw. der Beschlussfassung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis anzugeben.

§ 18

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung in ihrer geschäftsführenden Tätigkeit zu überwachen, zu fördern und zu beraten. Seine Rechte und Pflichten ergeben sich im Übrigen aus dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates. § 52 Abs. (1) GmbHG findet keine

Anwendung. Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich.

- (2) Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung (§ 15) und gibt Beschlussempfehlungen ab.
- (3) Der Aufsichtsrat beschließt weiterhin über:
 1. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie den Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und die Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer,
 2. die Entlastung der Geschäftsführung,
 3. die Erteilung von Prokuren und allgemeinen Handlungsvollmachten,
 4. die Zustimmung zur Geschäftsordnung der Geschäftsführung nach § 12 Abs. (3),
 5. die Vorberatung des jährlichen Wirtschaftsplans, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm und der Stellenübersicht, samt der Finanzplanung für die Gesellschaft,
 6. die Empfehlungen hinsichtlich Aufstellung, Änderung oder Ergänzung der Nahverkehrspläne sowie alle wesentlichen Planungsschritte und -ergebnisse,
 7. die Verbundtarife nach dem in § 9 festgelegten Verfahren und die einheitlichen Beförderungsbedingungen,
 8. den Abschluss und die Änderung des Einnahmenaufteilungsvertrages,
 9. die Änderung und die Kündigung der Kooperationsverträge mit den Verkehrsunternehmen,
 10. den Abschluss von Interessengemeinschafts- und Kooperationsabkommen sowie sonstigen Verträgen ähnlicher Art, einschließlich Verträgen mit außenstehenden Verkehrsunternehmen von grundsätzlicher Bedeutung,

11. den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Verträgen mit dem Land Baden-Württemberg von grundsätzlicher Bedeutung,
 12. die gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung oder einen Gesellschafter.
- (4) Wenn zustimmungspflichtige Geschäfte keinen Aufschub dulden, und eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall seines Stellvertreters selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Aufsichtsrates und, sofern ein Zustimmungsvorbehalt der Gesellschafterversammlung besteht, den Gesellschaftern im Anschluss unverzüglich mitzuteilen.
 - (5) Der Aufsichtsrat ist vor der Einführung wesentlicher Änderungen des ÖPNV-Angebotes sowie bei der Einbeziehung neuer Mobilitätsangebote anzuhören. Er kann insoweit eigene Vorschläge und Empfehlungen aussprechen.
 - (6) Der Aufsichtsrat bereitet die Angelegenheiten vor, über die die Gesellschafterversammlung zu beschließen hat, und spricht eine entsprechende Beschlussempfehlung aus.

§ 19

Verschwiegenheitspflicht, Außenauftritt; Zugang zu Daten

- (1) Die Beratungen in allen Organen der Gesellschaft sind vertraulich. Die §§ 394, 395 AktG gelten unbeschadet weitergehender gesetzlicher Bestimmungen entsprechend.
- (2) Erklärungen der Organe werden von den jeweiligen Vorsitzenden und im Verhinderungsfall von deren Stellvertretern namens des Organes abgegeben.
- (3) Die Gesellschafter erhalten Zugang zu allen Daten (insbesondere zu wirtschaftlichen Daten wie Erlöse, Fahrgäste, Einnahmenaufteilung etc.) in ihrem Zuständigkeitsbereich; bei gemeinsamer Zuständigkeit oder bei gemeinsamen Planungen ist ein gegenseitiger Datenaustausch möglich. Die Gesellschafter sichern die vertrauliche Behandlung dieser Daten zu.

D. Wirtschaftsführung

§ 20

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm und der Stellenübersicht auf und legt der Wirtschaftsführung eine dreijährige Finanzplanung zugrunde.
- (2) Die Geschäftsführung soll dem Aufsichtsrat so rechtzeitig vor Beginn jedes Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan sowie die dreijährige Finanzplanung vorlegen, dass die Gesellschafterversammlung noch vor Beginn des Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan genehmigen kann. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat den von der Gesellschafterversammlung genehmigten Wirtschaftsplan sowie die dreijährige Finanzplanung noch vor Beginn des Geschäftsjahres zu übergeben.
- (3) Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Erfolgslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Geschäftsführung verpflichtet, Aufsichtsrat und Gesellschafter hierüber unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig davon berichtet die Geschäftsführung den Gesellschaftern innerhalb der regelmäßig stattfindenden Gesellschafterversammlungen über den Stand der Planerfüllung.
- (4) Nach Ende des Geschäftsjahres berichtet die Geschäftsführung den Gesellschaftern über die Einhaltung des Wirtschaftsplanes im abgelaufenen Jahr.

§ 21

Jahresabschluss, Lagebericht und Jahresabschlussprüfung

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des HGB aufzustellen und durch den Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des HGB vom Abschlussprüfer zu prüfen. Der Auftrag des Abschlussprüfers hat sich auf die Aufgaben nach § 53 Abs. (1) Nr. 1 und Nr. 2

Haushaltsgrundsätze-gesetz (HGrG) zu erstrecken sowie die Prüfung der Einnahmenaufteilung einzubeziehen.

- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie einer eigenen Stellungnahme unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts dem Aufsichtsrat zur Prüfung und den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will. Kommunalrechtliche Vorlagepflichten sind zu beachten.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und der Gesellschafterversammlung darüber schriftlich zu berichten. An den Beratungen des Aufsichtsrates über den Jahresabschluss und den Lagebericht nimmt auch der Abschlussprüfer teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung.
- (4) Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des laufenden Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
- (5) Den Gesellschaftern und dem Rechnungshof Baden-Württemberg stehen die Rechte aus § 54 HGrG zu.
- (6) Die zuständigen kommunalen Prüfungsbehörden haben das Recht auf eigene Kosten zur örtlichen und überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach §§ 103 Abs. (1) Nr. 5 e), 111, 114 GemO BW und Art. 91, 103 ff. BayGO.
- (7) Über die Verwendung des in der Bilanz ausgewiesenen Gewinns beschließt die Gesellschafterversammlung. Gewinnausschüttungen erfolgen nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile. Die Gesellschafterversammlung kann eine davon abweichende - inkongruente - Gewinnausschüttung beschließen, wenn sämtliche beeinträchtigte Gesellschafter dieser Gewinnverteilung ausdrücklich zustimmen.

- (8) Die Gesellschaft kann sich zur Erstellung des Jahresabschlusses eines Angehörigen der wirtschafts- und steuerberatenden Berufe bedienen.
- (9) Die Feststellung des Jahresabschlusses obliegt der Gesellschafterversammlung. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss unverzüglich nach seiner Aufstellung sämtlichen Gesellschaftern mindestens zwei Wochen vor der Gesellschafterversammlung, in der der Jahresabschluss festgestellt werden soll, in Kopie zu übermitteln.
- (10) Die Gesellschafterversammlung wählt den Abschlussprüfer rechtzeitig vor Ende des zu prüfenden Geschäftsjahres. Der Prüfungsauftrag wird vom Aufsichtsrat erteilt. Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers ist den Gesellschaftern zusammen mit dem Jahresabschluss, über dessen Feststellung Beschluss gefasst werden soll, zu übermitteln, wenn eine Prüfung durchgeführt wurde. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft (§ 267 HGB) maßgebenden gesetzlichen Vorschriften.
- (11) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrages ist unter Beachtung der Bestimmungen nach § 105 Abs. (1) GemO BW ortsüblich bekannt zu geben. Die Bekanntmachung ist von der Gesellschaft zu veranlassen.
- (12) Die Gesellschaft hat gleichzeitig mit der Bekanntgabe nach Abs. (11) den Jahresabschluss und den Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 22

Beteiligungsbericht

Die Geschäftsführung hat das Beteiligungsmanagement der unmittelbar und mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften zum Zwecke der diesen obliegenden jährlichen Erstellung eines Beteiligungsberichts die hierfür erforderlichen Daten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Ferner hat die Geschäftsführung dem Beteiligungsmanagement die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 95a GemO BW) bzw. des konsolidierten Jahresabschlusses (Art. 102a Abs. (1) BayGO) erforderlichen

Unterlagen und Auskünfte zu dem von diesen bestimmten Zeitpunkten einzureichen.

§ 23

Public Corporate Governance Kodex

- (1) Der Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg ist für die Gesellschaft verbindlich und in seiner jeweils geltenden Fassung von den Organen der Gesellschaft anzuwenden.
- (2) Der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung berichten jährlich über die Corporate Governance der Gesellschaft.
- (3) Bestandteil des Berichts nach Abs. (2) ist insbesondere die Erklärung, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg in seiner jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und wird oder welchen Empfehlungen nicht entsprochen wurde oder wird und warum nicht.
- (4) Die aktuelle Erklärung ist auf der Internetseite des Unternehmens oder im elektronischen Bundesanzeiger dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen. Nicht mehr aktuelle Erklärungen sollen für eine Dauer von fünf Jahren weiter öffentlich zugänglich sein.

§ 24

Chancengleichheit

- (1) Die Geschäftsführung hat dafür Sorge zu tragen, dass das Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg (Chancengleichheitsgesetz) in seiner jeweils geltenden Fassung in geeigneter Form zur Anwendung kommt.
- (2) Der Geschäftsführer erstellt ein dem Unternehmen angepasstes Konzept zur Umsetzung des Chancengleichheitsgesetzes. Das Konzept bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (3) Der Aufsichtsrat überwacht die Umsetzung des Konzeptes.

§ 25

Kündigung und Beendigung der Gesellschaft, Liquidation

- (1) Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres ohne Angabe von Gründen mittels eingeschriebenen Briefes an die Gesellschaft kündigen. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich der Kündigung binnen drei Monaten nach ab Kenntnis zu demselben Zeitpunkt anzuschließen.
- (2) Bei Ausscheiden eines Gesellschafters wird die Gesellschaft unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, nach Beschluss der Gesellschafter seinen Anteil (ganz oder geteilt) an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abzutreten oder die Einziehung des Anteils zu dulden. Der ausscheidende Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht.
- (3) Der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters ist nach § 7 Abs. (6) zu vergüten. Ist der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Gesellschafters trotz ordnungsgemäßen Angebotes nicht vollständig übernommen, so ist die Gesellschaft aufgelöst; der Kündigende nimmt an der Liquidation teil.
- (4) Die Gesellschafter können das Gesellschaftsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Verbundförderung des Landes, in dem der Gesellschafter seinen Sitz hat, endet.
- (5) Die Gesellschaft wird beendet, wenn die Gesellschafterversammlung ihre Auflösung und Liquidation oder die Umwandlung beschließt. Für den Auflösungsbeschluss ist jeweils eine 3/4-Mehrheit der Stimmen aller Gesellschafter erforderlich.
- (6) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den/ die Geschäftsführer, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden.
- (7) Das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist auf die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zum Zeitpunkt der Auflösung der Gesellschaft zu verteilen.

§ 26

Schlussbestimmungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger. Die Gesellschafterversammlung kann die Bekanntmachung in weiteren Publikationsorganen beschließen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung ist eine solche wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung entspricht. Im Falle einer Lücke ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vorneherein bedacht. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit beruht; in solchen Fällen ist ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit anstelle des vereinbarten zu vereinbaren.